

Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) **Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat**

vom 18. Mai 2004 (BGBl. I 8.974)

Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter
in den Aufsichtsrat vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974)

Teil 1

Geltungsbereich

Erfasste Unternehmen § 1

Konzern § 2

Arbeitnehmer, Betrieb § 3

§ 1 DrittelbGErfasste

Unternehmen

(1) Die Arbeitnehmer haben ein Mitbestimmungsrecht im Aufsichtsrat nach Maßgabe dieses Gesetzes in

1. einer Aktiengesellschaft mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern. Ein Mitbestimmungsrecht im Aufsichtsrat besteht auch in einer Aktiengesellschaft mit in der Regel weniger als 500 Arbeitnehmern, die vor dem 10. August 1994 eingetragen worden ist und keine Familiengesellschaft ist. Als Familiengesellschaften gelten solche Aktiengesellschaften, deren Aktionär eine einzelne natürliche Person ist oder deren Aktionäre untereinander im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 , Abs. 2 der Abgabenordnung verwandt oder verschwägert sind;
2. einer Kommanditgesellschaft auf Aktien mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern. Nummer 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;
3. einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat zu bilden; seine Zusammensetzung sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach § 90 Abs. 3 , 4 , 5 Satz 1 und 2 , nach den §§ 95 bis 114 , 116 , 118 Abs. 2 , § 125 Abs. 3 und 4 und nach den §§ 170 , 171 , 268 Abs. 2 des Aktiengesetzes;
4. einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern, wenn dort ein Aufsichtsrat besteht;
5. einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern. § 96 Abs. 2 und die §§ 97 bis 99 des Aktiengesetzes sind entsprechend anzuwenden. Das Statut kann nur eine durch drei teilbare Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern festsetzen. Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.

Teil 2 Aufsichtsrat

Zusammensetzung § 4

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer § 5

Wahlvorschläge § 6

Ersatzmitglieder § 7

Bekanntmachung der Mitglieder des Aufsichtsrats § 8

Schutz von Aufsichtsratsmitgliedern vor Benachteiligung § 9

Wahlschutz und Wahlkosten § 10

Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer § 11
Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer § 12

Teil 3 Übergangs - und Schlussvorschriften
§§13 - 5